

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Naturwissenschaftlicher Anzeiger der Allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die Gesamten Naturwissenschaften**

Band (Jahr): **4 (1820)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

NATURWISSENSCHAFTLICHER ANZEIGER

der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammten
Naturwissenschaften.

Den 1. Brachmonat

No. 12.

1821.

Da mit diesem Nro. der 4te Jahrgang des Naturw. Anzeigers zu Ende geht, so werden die resp. Herren Abonnenten höflichst ersucht, ihr Abonnement mit L. 5 gefälligst bald zu erneuern. *Der Redaktor.*

Beyträge zur Unterscheidung des Obstweins vom Traubenwein und Nachweisung des erstern in einem aus beyden bestehenden Gemische.

Vorgelesen in der Gesellschaft naturforschender Freunde in Bern den 10. Merz 1821, durch Herrn Apotheker Pagenstecher.

Die Fälschung des Traubenweins mit Obstwein, namentlich mit Apfelwein, ist bekanntermassen schon seit mehreren Jahren im Schwange, heutzutage aber, wo die Habsucht bald nichts mehr in seiner Reinheit bestehen läßt, was irgend von besserm Gehalte ist, wird sie besonders häufig ausgeübt, und es wird daher immer wichtiger, den Kennzeichen derselben auf die Spur zu kommen.

Schon haben Mehrere die Auffindung dieser Kennzeichen zum Vorwurf ihrer Forschungen gemacht, so viel aber von ihren diefallsigen Versuchen bekannt wurde, so gaben dieselben keine genügenden Resultate. Ein gleiches Verhalten hatte es mit denjenigen Versuchen, welche, aus Auftrag, früherhin auch ich in dieser Absicht angestellt; denn, ob ich gleichwohl Unterschiede im Verhalten zwischen dem Obst- und Traubenweine wahrnahm, so waren selbige doch nicht scharf begrenzt genug, um als untrügliche Unterscheidungsmerkmale gelten zu können.

Durch einen mir gewordenen neuen Auftrag bin ich indessen vor einiger Zeit veranlaßt worden, den in Frage stehenden Gegenstand wieder aufzunehmen, und da der Erfolg dieses Mal meinen Bemühungen günstiger war und ich glauben darf, durch meine neuern Beobachtungen dem Ziele näher gerückt zu

seyn; so wage ich es Ihnen, verehrteste Herren, dieselben in heutiger Sitzung mitzutheilen.

Äußere Kennzeichen, wodurch sich der Obstwein auszeichnet und an denen man denselben vom Traubenwein unterscheiden kann, sind: sein eigenthümlicher Geruch und Geschmack, welche beyde bey einer etwas raschen Verdampfung desselben noch mehr hervortreten. Auch ist seine Farbe gewissermassen charakteristisch. Dieß sind indessen Merkmale, die zwar sehr wichtig seyn mögen, um sich selbst vor Betrug zu schützen; — doch beweisen können solche nichts, indem sie bloß subjektiv sind.

Von mehr Bedeutung ist als äusseres Merkmal zur Unterscheidung des Obstweines vom Traubenwein das spezifische Gewicht. Stets wird ein reiner Obstwein, ein solcher nämlich, der nicht durch einen Zusatz von Branntwein spezifisch leichter gemacht worden, um ein bedeutendes schwerer als Wasser gefunden werden: da hingegen ein ungemischter Traubenwein, sofern er irgend trinkbar ist, nie spezifisch schwerer als Wasser erkannt werden wird. Süsse Weine machen freylich hievon eine Ausnahme, da solche wegen ihrem Zuckergehalt stets ein sehr beträchtliches spez. Gewicht zu erkennen geben.

Das spez. Gewicht wird daher nicht zu übergehen seyn, wenn es darum zu thun ist, von einer gegebenen Flüssigkeit zu entscheiden, ob sie Obstwein oder Traubenwein sey, und selbst um eine Vermischung beyder zu entdecken, wird dasselbe öfters wenigstens als Fingerzeig benutzt werden können. Um sich indessen nicht durch einen allfälligen Zusatz